

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Tiefenthal**

**vom 25.11.2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 11. März 1992 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

#### **§ 2**

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgelegten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird

#### **§ 3**

§ 26 Abs. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Dabei darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden.

Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 6 bis 8.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenthal, den 25.11.2005

*Rüdiger Huppert*  
(Happersberger)  
Ortsbürgermeister

